



Bescheid

I. Spruch

1. Der ANTENNE VORARLBERG GmbH (FN 59175y) wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Privatradiogesetz (PrR-G) BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 83/2023, die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 08.03.2024, KOA 4.540/24-001, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II - Vorarlberg“ für die Dauer von zehn Jahren **beginnend mit 21.06.2024** erteilt.

Das Programm ist ein 24-stündiges Programm, das sich an die Zielgruppe der unter 30-jährigen Vorarlbergerinnen und Vorarlberger richtet. Die Musik besteht vorwiegend aus DJ-Mix-Takes, das heißt alle Songs gehen in einem Nonstop-Mix ineinander über und bestehen vorrangig aus aktuellen Hits mit Dance, Pop, R&B und Hip-Hop. Das Wortprogramm mit einem Anteil von rund 5 bis 10 % umfasst die Bereiche des jungen Lebens in Vorarlberg, insbesondere die Themen Ausbildung, Arbeit, Freizeit und Jugend-Probleme.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA w.o., einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 24.04.2024 beantragte die ANTENNE VORARLBERG GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung des Hörfunkprogramms „ANTENNE VORARLBERG PartyMix“ über die ORS comm GmbH & Co KG zugeordnete Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk „MUX II – Vorarlberg“ für die Dauer von zehn Jahren.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Angaben zur Antragstellerin

Die Antragstellerin ist eine zu FN 59175y eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Schwarzach. Als Geschäftsführer fungiert Mario Mally.

Die Antragstellerin ANTENNE VORARLBERG GmbH (vormals Vorarlberger Regionalradio GmbH) hat mit Bescheid der KommAustria vom 01.04.2021, KOA 1.180/21-002 gemäß § 3 Abs. 1 und 2, § 5 sowie § 13 Abs. 1 Z 1 PrR-G iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 TKG 2003 für die Dauer von zehn Jahren ab 22.06.2021 die Zulassung zur Veranstaltung eines analog terrestrischen Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Vorarlberg“ erteilt bekommen.

Die Antragstellerin ist aufgrund der Bescheide der KommAustria vom heutigen Tag, KOA 2.535/24-031 („80er90er Megamix“) und KOA 2.535/24-035 („ANTENNE VORARLBERG“) Inhaberin weiterer Zulassung zur Veranstaltung von digitalen Hörfunkprogrammen, die beide über „MUX II – Vorarlberg“ verbreitet werden.

Die Gesellschaftsanteile der Antragstellerin stehen zu 90 % im Eigentum der Russmedia Verlag GmbH (FN 59302i) und zu 10 % im Eigentum der Telefon & Buch Verlagsgesellschaft mbH (FN 42720z).

Die Telefon & Buch Verlagsgesellschaft mbH ist eine zu FN 42720z eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Salzburg, deren Gesellschaftsanteile zu Gänze von der deutschen Müller Directories GmbH & Co KG (Amtsgericht Nürnberg HRA 13994) gehalten werden. Die Kommanditanteile der Müller Directories GmbH & Co KG werden zu 51 % von Dkfm. Gunter Oschmann und zu jeweils 24,5 % von Dkfm. Michael Oschmann und Dkfr. Constanze Oschmann-Lauchstedt gehalten. Bei diesen Personen handelt es sich um deutsche Staatsbürger. Komplementärgesellschaften sind die deutsche Müller Verlag GmbH und die deutsche SR Management GmbH & Co KG. Gesellschafter der Müller Verlag GmbH sind zu 51 % Dkfm. Gunter Oschmann und zu jeweils 24,5 % Dkfm. Michael Oschmann und Dkfr. Constanze Oschman-Lauchstedt. Die Kommanditanteile der SR Management GmbH & Co KG werden jeweils zu 50 % von Dkfm. Michael Oschmann und Dkfr. Constanze Oschmann-Lauchstedt gehalten. Komplementärgesellschafterin ist die SR Beteiligungs GmbH (HRB 24151 beim Amtsgericht Nürnberg).

Die Telefon & Buch Verlagsgesellschaft mbH hält 20 % der Anteile an der ROCK ANTENNE GmbH, einer zu FN 481371z eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Die ROCK ANTENNE GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 17.10.2018, KOA 4.720/18-014, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „ROCK ANTENNE“ über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 02.08.2018, KOA 4.520/18-003, zugeordnete bundesweite Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk „MUX I“.

Die ROCK ANTENNE GmbH ist aufgrund des Erkenntnisses des BVwG vom 02.06.2022, W194 2232129-1/32E, zusätzlich Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des analogen Hörfunkprogramms „ROCK ANTENNE“ im Versorgungsgebiet „Wien 104,6 Mhz“

Indirekt ist die die Familie Oschmann an der Radio Arabella GmbH (FN 208537y), der Radio Arabella Oberösterreich GmbH (FN 268192a), der Radio Arabella Niederösterreich GmbH (FN 277021i) und Arabella Digital GmbH (FN 472397b) beteiligt. Die Familie Oschmann ist an Anzeigenblättern und Rundfunkveranstaltern in Bayern und Baden-Württemberg beteiligt. In Österreich besteht keine Beteiligung an Zeitschriften oder Gratis-Blättern.

Die Müller Directories GmbH & Co KG ist auch Alleineigentümerin der Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H. (FN 69026i). Diese hält 33,54 % der Anteile an der Radio Arabella GmbH (FN 208537y) und 24,9 % der Anteile an der arabella HOT Digitalradio GmbH (FN 546629t).

Die Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H ist darüber hinaus mit 94,52 % der Anteile Mehrheitseigentümerin der Lokalradio Innsbruck Gesellschaft mbH (FN 160418i) die aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 05.05.2015, KOA 1.544/15-007, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von analog terrestrischem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Innsbruck und Tiroler Unterland“ ist.

Die Russmedia Verlag GmbH ist zu 38,5 % im Eigentum der Sophie Kempf-Russ Privatstiftung (FN 196064f beim Landesgericht Feldkirch) mit Sitz in 6911 Lochau sowie zu 61,5 % im Eigentum der Russmedia Holding GmbH (FN 1955401f) mit Sitz in 6858 Schwarzach in Vorarlberg.

Die Russmedia Holding GmbH ist eine zu FN 195401f eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Schwarzach. Die Russmedia Holding GmbH steht zu 99,0099 % im Eigentum EAR Privatstiftung (FN 196066h) mit Sitz in Schwarzach, deren Stiftungsvorstand von den Herren Dr. Günter Cerha, Ing. Günther Lehner, Herbert Hager und Dipl-Kfm Arndt Geiwitz gebildet wird, und im Eigentum von Herrn Eugen A. Russ mit 0,9901 % Anteilen. Die Stimmrechte sind abweichend von deren Beteiligungsverhältnis geregelt: Eugen A. Russ stehen 51 % der Stimmrechte zu, der EAR Privatstiftung stehen 49 % der Stimmrechte zu. Eugen A. Russ kommt daher ein beherrschender Einfluss auf die Russmedia Holding GmbH und deren nachgelagerten Gesellschaften zu.

Das der Stiftung gewidmete Vermögen in Höhe von ATS 1 Million wurde zu 98 % von Herrn Eugen A. Russ und zu je 0,5 % von seiner Ehegattin Mag. Irene Russ und den Kindern Eugen Benedikt, Marie-Gabrielle und Isabel Nina gewidmet. Die Stifter verzichteten gemäß § 5 der Stiftungsurkunde auf einen Widerruf der Stiftung. Die Funktionsperiode des Stiftungsvorstandes läuft jeweils vier Jahre. Innerhalb der laufenden Funktionsperiode ist eine Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsvorstandes nur aus wichtigen Gründen möglich. Den Stiftern steht daher ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung, der einem in § 9 Abs 4 Z 1 PrR-G angeführten Einfluss vergleichbar wäre, nicht zu.

Der Sitz der Sophie Kempf-Russ Privatstiftung (FN 196064f), deren Stiftungsvorstand von den Herren Dr. Günter Cerha, Ing. Günther Lehner, Herbert Hager und Dipl-Kfm Arndt Geiwitz gebildet wird, liegt in der politischen Gemeinde Lochau.

Das der Stiftung gewidmete Vermögen in Höhe von ATS 1 Million wurde zu 98,5 % von Frau Sophie Kempf-Russ und zu je 0,5 % von Herrn Dr. Richard Kempf, Herrn Ing. Thomas Kempf und Frau Maria

Elisabeth Kos-Kempf gewidmet. Die Stifter verzichteten gemäß § 5 der Stiftungsurkunde auf einen Widerruf der Stiftung. Die Funktionsperiode des Stiftungsvorstandes läuft jeweils vier Jahre. Innerhalb der laufenden Funktionsperiode ist eine Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsvorstandes nur aus wichtigen Gründen möglich. Den Stiftern steht daher ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung, der einem in § 9 Abs 4 Z 1 PrR-G angeführten Einfluss vergleichbar wäre, nicht zu.

Die Geschäftsaktivitäten von Russmedia umfassen in Österreich die Bereiche Zeitungen (wie die Vorarlberger Nachrichten, Neue Vorarlberger Tageszeitung, Neue am Sonntag, Wann&Wo, Regionalzeitungen wie Feldkircher Anzeiger, Dornbirner Anzeiger, Walgaublatt, Bludener Anzeiger und Bregenzer Blättle, Inntal Verlags GmbH), Magazine (Die Vorarlbergerin), Druckerei, Zustellung, Portale (wie vol.at, vienna.at, austria.com, ländleimmo.at, ländleauto.at, ländlejob.at, ländleanzeiger.at, lehrberuf.info, derbrutkasten.com, trendingtopics.at), die Produktion und Ausstrahlung von Fernseh- und Videofilmen (Ländle TV GmbH und MEDIENZOO Bewegt Bild Kommunikation GmbH), ISP und Telefonie, IT- Dienstleistungen, Unternehmensberatung und Consulting, Buchhandel (Das Buch) und Radio (Antenne Vorarlberg, Radio Arabella). Im Gegensatz zu den Rechtsverhältnissen zum Zeitpunkt der Zulassungserteilung im Jahr 2001 bestehen keine Beteiligungen von Unternehmen der Russmedia Holding GmbH an weiteren Hörfunkveranstaltern in Vorarlberg.

Die Russmedia Holding GmbH hält 33,54 % Anteile an der Radio Arabella GmbH, die aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 23.05.2018, KOA 1.022/18-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von analogem terrestrischem Hörfunk für das zusammengefasste Versorgungsgebiet „Wien und Teile von Niederösterreich“ verfügt. Die Radio Arabella GmbH hält 100 % Anteile an der Media Sales GmbH und ist ferner aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 28.03.2018, KOA 4.730/18-14, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „Radio Arabella 92,9“ über die der RTG Radio Technikum GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 14.12.2017, KOA 4.530/17-005, zugeordnete Multiplex-Plattform für digital terrestrischen Hörfunk „MUX II – Wien“. Weiters ist sie zu 100 % an der Arabella Digital GmbH, welche die aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 19.11.2018, KOA 4.720/18-013, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „ARABELLA RELAX“ über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 02.08.2018, KOA 4.520/18-003, zugeordnete bundesweite Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk „MUX I“ ist. Sie ist außerdem zu 76 % an der Radio Arabella Oberösterreich GmbH, die aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.10.2014, KOA 1.378/14-009, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von analogem terrestrischem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Traunviertel, Teile des Hausruckviertels und des Mühlviertels“ ist, 51 % an der Radio Arabella Niederösterreich GmbH.

Die Russmedia Holding GmbH hält weiters 24,9 % der Anteile an der arabella HOT Digitalradio GmbH (FN 546629t). Die arabella HOT Digitalradio GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 24.03.2021, KOA 2.535/21-004, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 02.08.2018, KOA 4.520/18-003, zugeordnete bundesweite Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk „MUX I“.

Die Russmedia Digital GmbH hält 50,1 % der Anteile an der Ländle TV GmbH (FN 333267z), die aufgrund des Bescheids der KommAustria vom 14.02.2023, KOA 2.135/23-004, Inhaberin einer

Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des Fernsehprogramms „Ländle TV“ über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 25.10.2022, KOA 4.232/22-004, zugeordnete regionale Multiplexplattform „MUX C – Vorarlberg“ ist.

Der Antragstellerin stehen zur Verbreitung der Hörfunkprogramme „ANTENNE VORARLBERG“ „ANTENNE VORARLBERG PartyMix“ und „80er90er Megamix“ jeweils 54 CU's von insgesamt 864 verfügbaren CU's auf der Multiplex-Plattform zur Verfügung.

2.2. Programm

„ANTENNE VORARLBERG PartyMix“ soll einen Musik-/Wortanteil (exklusive Werbung) von 95 zu 5 % haben. Eine Erhöhung des Wortanteils auf bis zu 10 % (exklusive Werbung) ist angestrebt.

„ANTENNE VORARLBERG PartyMix“ ist ein 24-stündiges zielgruppenorientiertes Programmangebot, das sich an die Zielgruppe der unter 30-jährigen Vorarlbergerinnen und Vorarlberger richtet. Die Musik besteht vorwiegend aus DJ-Mix-Takes, das heißt alle Songs gehen in einem Nonstop-Mix ineinander über und bestehen vorrangig aus aktuellen Hits mit Dance, Pop, R&B und Hip-Hop.

Nonstop gemixte Musik aus rhythmusbetonten Titeln, Dance, aktuellen Rap- und Hip-Hop- Titeln, sowie Soul und Funk, der durch die größten Classics der 80er/90er/2000er/2010er Jahre angereichert wird. Jeder Mix ist „händisch“ von einem DJ kreiert.

Das Programm wird von der Antragstellerin gestaltet. Die lokalen Inhalte werden von der Redaktion der Antragstellerin gestaltet, um auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmen zu können. Es bestehen keinerlei redaktionelle Kooperationen zwischen der Antragstellerin und sonstigen Unternehmen der Russmedia-Gruppe. Die Antragstellerin verfügt über einen eigenen Zugang zum APA Basispaket und zu den Pressemitteilungen der Wirtschaftspresseagentur. Die Redakteure der Antragstellerin sind ausschließlich für die Antragstellerin und derer Audio-Programme tätig. Jegliche andere Form der Beschäftigung – auch in weiteren Unternehmen von Russmedia – ist ihnen untersagt.

Die Programmdauer beträgt das ganze Jahr täglich 24 Stunden.

Es ist beabsichtigt folgende Zusatzdienste zu nutzen:

- DLS/DLS+ (Dynamic Label Service/Dynamic Label Service +): Programmbegleitende Textinformationen, wie z. B. Interpret, Songtitel, Albumname etc. erscheinen auf dem Radiodisplay, werden gespeichert (DLS+) und können jederzeit abgerufen werden (DLS+).
- SLS (Slideshow Service): Bildinformationen, wie z. B. Senderlogos, Albumcover etc. erscheinen auf Ihrem Radiodisplay.

2.3. Angaben zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen

Die Antragstellerin erstellt und verbreitet seit vielen Jahren das analog terrestrische Hörfunkprogramm „Antenne Vorarlberg“. Die Antragstellerin kann auf die Professionalität, breites Rundfunk-Knowhow und einer kontinuierlichen Weiterentwicklung zurückgreifen, dies gilt sowohl

für das Hauptprogramm „Antenne Vorarlberg“ als auch die digitalen Webchannels. Geschäftsführer der Antragstellerin ist Mario Mally, der 2005 die Geschäftsführung des Senders übernommen hat. Mario Mally hat eine kaufmännische Ausbildung, leitete von 2008 bis 2011 Russmedia Digital und übernahm 2011 wieder die Geschäftsführung der Antragstellerin.

Hauptverantwortlich für die Leitung des regionalen DAB+-Programms „ANTENNE VORARLBERG PartyMix“ ist Kristina Kraus. Sie ist mit 1. Juni 2024 Programmchefin und für die inhaltliche und strategische Ausrichtung des Senders und seiner weiteren verbreitenden Audio-Produkte verantwortlich. Vor ihrem Wechsel zu ANTENNE VOARLBERG war Kraus zehn Jahre für Antenne Bayern in allen Bereichen der Audio-Content-Erstellung tätig. Zuletzt in der inhaltlich wichtigen Position des „Head of Daytime“. Weitere Stationen waren seit 2014 beim bayerischen landesweiten Sender in der Programmgestaltung der On-Air-Promotion, als Redakteurin unterschiedlichster Sendungen, sowie als Moderatorin und Reporterin. 2009 startete sie ihre Radiokarriere mit einem Hörfunkvolontariat bei Hitradio RT1. Im Anschluss war sie Moderatorin bei Hitradio N1 in Nürnberg und wechselte 2012 zurück zu Hitradio RT1 nach Augsburg.

Ein Redaktionsstatut zwischen der Antragstellerin und der Redaktionsvertretung wurde abgeschlossen.

Die ANTENNE VORARLBERG GmbH erwirtschaftet die für den laufenden Sendebetrieb von „ANTENNE VORARLBERG PartyMix“ anfallenden Kosten und die für den Sendebetrieb allfälligen Investitionen aus eigenen Mitteln. Die jeweils mit ausgezeichneter Bonität ausgestatteten Gesellschafter sind erfahren im Radiogeschäft und kennen die Chancen und Risiken.

Die Gesellschaft ist zur Gänze eigenfinanziert.

Die Antragstellerin geht davon aus, dass es noch Jahre dauern wird, bis das von den Gesellschaftern zur Verfügung gestellte Eigenkapital für das Programmangebot „ANTENNE VORARLBERG PartyMix“ „zurückverdient“ werden kann.

2.4. Angaben zur Multiplex-Plattform „MUX II - Vorarlberg“

Das Programm soll auf der regionalen Multiplex-Plattform „MUX II – Vorarlberg“ verbreitet werden. Zu diesem Zweck wurde zwischen der Antragstellerin und der ORS comm GmbH & Co KG am 26.09.2023 eine Verbreitungsvereinbarung abgeschlossen.

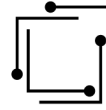
3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Antrag, den vorgelegten Unterlagen sowie den zitierten Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zur Zuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“), KommAustria-Gesetz – KOG, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 6/2024, eingerichtete KommAustria.



4.2. Zur Programmzulassung (Spruchpunkt 1.)

§ 3 PrR-G lautet auszugsweise:

„Zulassung

§ 3. (1) *Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrischen Hörfunk (analog oder digital) oder Satellitenhörfunk veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Ein Hörfunkveranstalter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seinen Sitz oder seine Hauptniederlassung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über das Programmangebot in Österreich getroffen werden. Eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen.*

(2) *In der Zulassung sind die Programmgattung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen, das Versorgungsgebiet festzulegen und gegebenenfalls die Übertragungskapazitäten zuzuordnen oder die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen. Die Regulierungsbehörde kann dabei die zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendigen Auflagen vorschreiben. Bei Erteilung einer Zulassung an Antragswerber, die keine einheitliche Rechtspersönlichkeit aufweisen, hat die Behörde in der Zulassung anzuordnen, dass der Nachweis der Rechtspersönlichkeit binnen einer Frist von sechs Wochen zu erbringen ist, widrigenfalls die Zulassung als nicht erteilt gilt.*

[...]

(4) *Die Zulassung ist außer im Fall einer gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge nicht übertragbar.“*

§ 5 PrR-G lautet auszugsweise:

„Antrag auf Zulassung

§ 5. (1) *Anträge auf Erteilung einer Zulassung können jederzeit, sofern nicht § 13 zur Anwendung kommt, bei der Regulierungsbehörde eingebracht werden.*

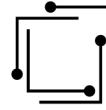
(2) *Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:*

1. *bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;*
2. *Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;*
3. *eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:*

[...]

- b) *im Fall von digitalem terrestrischem Hörfunk: insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassungserteilung sowie Angaben über das versorgte Gebiet;*

[...]



(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

(4) Die Regulierungsbehörde kann den Antragsteller im Zuge der Prüfung des Antrages zur Ergänzung seiner Angaben auffordern und insbesondere eine Offenlegung der Eigentumsverhältnisse sowie der Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Hörfunkveranstaltern und Unternehmen im Medienbereich verlangen.

(5) Der Antragsteller hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag sowie alle diesbezüglichen Änderungen unverzüglich, spätestens aber 14 Tage ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Antragstellers im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungspflichten unberührt.“

§ 7 PrR-G lautet auszugsweise:

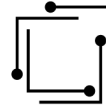
„Hörfunkveranstalter

§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.“



§ 8 PrR-G lautet auszugsweise:

„Ausschlussgründe

§ 8. *Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:*

1. *juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*
2. *Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
3. *den Österreichischen Rundfunk,*
4. *ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und*
5. *juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

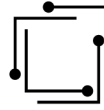
§ 9 PrR-G lautet auszugsweise:

„Beteiligungen von Medieninhabern

§ 9. *(1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als sechs von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Zusätzlich gilt, dass die aufgrund dieser Zulassungen veranstalteten Programme nicht mehr als 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Datenrate belegen dürfen. Ferner dürfen sich nicht mehr als sechs einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf das Eineinhalbfache der Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Bundesgebiet nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten die Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Bundesgebiet nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), zusammengerechnet gleichzeitig entweder



1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen und zusätzlich nicht mehr als sechs digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen mit insgesamt höchstens 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Bandbreite

oder

2. mit nicht mehr als einem analogen terrestrischen Hörfunkprogramm und zusätzlich nicht mehr als sechs digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen mit insgesamt höchstens 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Bandbreite sowie weiters mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme

versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Die Antragstellerin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Schwarzach.

§ 7 Abs. 2 PrR-G sieht vor, dass höchstens 49 % der Anteile der Hörfunkveranstalterin als Kapitalgesellschaft im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen dürfen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 UGB angeführten Einflussmöglichkeiten haben. Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

Wie in den Feststellungen erwähnt, liegen zumindest bis in die vierte Ebene keine Beteiligungen von Fremden iSd § 7 Abs 2 PrR-G vor (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetz³ 630).

Der Regelung des § 7 Abs. 2 iVm Abs. 3 PrR-G wird somit entsprochen.

Ausschlussgründe im Sinne des § 8 PrR-G liegen nicht vor.

Selbiges gilt weiters auch für die Schranke, dass sich nicht mehr als sechs einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnende digital terrestrische Versorgungsgebiete überschneiden dürfen. Denn die Antragstellerin verfügt bei keinem Zulassungsinhaber unmittelbar über eine Beteiligung im Sinn des § 9 Abs 4 Z 1 PrR-G.

Auf der Multiplex-Plattform „MUX II - Vorarlberg“ stehen für die Verbreitung von Hörfunkprogrammen insgesamt 864 CU's zur Verfügung. Davon werden von der Antragstellerin für die Verbreitung von drei Hörfunkprogrammen mit jeweils 54 CU's in Summe 162 CU's genutzt, was 19 % der verfügbaren Datenrate entspricht.

§ 9 Abs. 1 PrR-G wird somit entsprochen.

Der Medienverbund, dem die Antragstellerin zuzurechnen ist, versorgt das Bundesgebiet mit folgenden Programmen:

Großraum Wien

Hörfunk analog terrestrisch

- „Radio Arabella“ (Radio Arabella GmbH; „Wien und Teile Niederösterreichs“)

Hörfunk digital terrestrisch

- „Wien 92,9“ (Radio Arabella GmbH; „MUX II - Wien“)
- „arabella HOT“ (arabella HOT Digitalradio GmbH; „MUX I“)
- „ARABELLA RELAX“ (Radio Arabella Digital GmbH; „MUX I“)
- „Radio Arabella“ (Radio Arabella Digital GmbH; „MUX III“)

Großraum Linz

Hörfunk analog terrestrisch

- „Radio Arabella Linz“ (Radio Arabella Oberösterreich GmbH; „Traunviertel, Teile des Hausruckviertels und des Mühlviertels“)

Hörfunk digital terrestrisch

- „arabella HOT“ (arabella HOT Digitalradio GmbH; „MUX I“)
- „ARABELLA RELAX“ (Radio Arabella Digital GmbH; „MUX I“)
- „Radio Arabella“ (Radio Arabella GmbH; „MUX III“)

Vorarlberg

Hörfunk analog terrestrisch

- „Antenne Vorarlberg“ (Antenne Vorarlberg GmbH; „Vorarlberg“)

Hörfunk digital terrestrisch

- „Antenne Vorarlberg“ (Antenne Vorarlberg GmbH; „MUX II - Vorarlberg“)
- „Antenne Vorarlberg Party Mix“ (Antenne Vorarlberg GmbH; „MUX II - Vorarlberg“)
- „Antenne Vorarlberg 80er90er Megamix“ (Antenne Vorarlberg GmbH; „MUX II - Vorarlberg“)
- „arabella HOT“ (arabella HOT Digitalradio GmbH; „MUX I“)
- „ARABELLA RELAX“ (Radio Arabella Digital GmbH; „MUX I“)
- „Radio Arabella“ (Radio Arabella GmbH; „MUX III“)

Fernsehen digital terrestrisch

- „Ländle TV“ (Ländle TV GmbH; „MUX C – Vorarlberg“)

In Vorarlberg sind der Antragstellerin weniger als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme sowie nicht mehr als sechs digital terrestrische Zulassungen und eine analoge Zulassung im Medienverbund im Sinne des § 9 Abs 2 Z 3 PrR-G zuzurechnen.

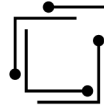
Darüber hinaus liegen keine untersagten Beteiligungen nach § 9 PrR-G vor.

Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten digital terrestrischen Hörfunkprogramms erfüllt. Mit dem vorgelegten Konzept konnte die Antragstellerin glaubhaft darstellen, dass sie das bewilligte Programm über die Zulassungsdauer herstellen kann. Hierbei war insbesondere zu berücksichtigen, dass auf die Erfahrungen von langjährig in der Medienbranche tätigen Personen zurückgegriffen werden kann und die Antragstellerin bestehende Rundfunkveranstalterin ist. Weiters ist festzuhalten, dass die Antragstellerin als Programmveranstalter aufgrund der Kriterien nach Beilage ./I des Multiplex-Zulassungsbescheides ausgewählt wurde und eine verbindliche Vereinbarung zur Verbreitung des Programms abgeschlossen hat. Im Rahmen dieser Vereinbarung hat auch der Multiplex-Betreiber die grundsätzliche Eignung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms der Antragstellerin beurteilt. In Rahmen dieser Beurteilung kommt – neben den programmlichen Aspekten – gerade der finanziellen Ausstattung des Programmveranstalters eine besondere Bedeutung zu.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 16 PrR-G gelungen.



Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 5 Abs. 2 bis 4 PrR-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, die Verbreitungsvereinbarung, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmkonzept sowie das Programmschema und das Redaktionsstatut) wurden vorgelegt.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. b PrR-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des digitalen terrestrischen Hörfunks insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarung zur Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers fällt. Die Antragstellerin hat eine diesbezügliche Vereinbarung vorgelegt.

Der ORS comm GmbH & Co KG wurde mit Bescheid vom 08.03.2024, KOA 4.540/24 001, zuletzt geändert mit Bescheid vom 21.03.2024, KOA 4.540/24 002, die Zulassung zum Betrieb der Multiplex Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II - Vorarlberg“ ab 21.06.2024 erteilt. Da somit die Verbreitung des Programms über die Multiplex-Plattform nicht vor dem 21.06.2024 beginnen kann, wurde der Zulassungsbeginn auf ebendiesen Tag gelegt.

Da somit die Verbreitung des Programms nicht vor dem 21.06.2024 beginnen kann, wurde der Zulassungsbeginn auf ebendiesen Tag gelegt.

Somit liegen alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem Hörfunk vor.

4.3. Zu den Gebühren (Spruchpunkt 2.)

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem PrR-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiensuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die

Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.535/24-032“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 29. Mai 2024

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)